

Satzung der Stiftung Christuskirche plus

§ 1 Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung Christuskirche plus
- (2) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der Verwaltung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Darmstadt-Eberstadt und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Ev. Christuskirchengemeinde Darmstadt-Eberstadt.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für
 - a) die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde,
 - b) die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Kirchengemeinde ... auf den Gebieten
 - der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
 - der Bildungsarbeit
 - der Erwachsenenbildung
 - der Gemeindeparterschaften und
 - der musikalischen Arbeit,
 - c) die Unterhaltung und Verbesserung von kirchengemeindlichen Gebäuden und Anlagen,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und
 - f) die Finanzierung der Personalkosten von zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter/ die Stifterin und seine/ ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von ...,-€ (in Worten: ... Euro) ausgestattet.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die

jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Das Vermögen soll bei der Gesamtkirchenkasse angelegt werden. Anderweitige Anlagen bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung.

- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Kirchengemeinde oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.
- (4) Zustiftungen in Form von Bar- und Sachmitteln bedürfen der Zustimmung durch den Kirchenvorstand. Sachmittel können von ihm veräußert werden.
- (5) Zustiftungen können ab einem Betrag von 25.000€ von einem Stifter/einer Stifterin einer der vorbezeichneten Aufgaben oder innerhalb dieser Aufgaben einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können mit dem Namen des Stifters/der Stifterin verbunden werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Satzung begründet keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus den Stiftungsmitteln.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kirchenvorstand der Ev. Christuskirchengemeinde Darmstadt-Eberstadt für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mindestens ein Mitglied (wünschenswert jedoch drei) muss dem Kirchenvorstand der Ev. Christuskirchengemeinde Darmstadt-Eberstadt angehören.
- (2) Die Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist. Mehrheitlich müssen sie Mitglied einer evangelischen Kirche sein, die der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wählt der Kirchenvorstand für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Aufwendungen. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsrat beschließt auf Antrag des Kirchenvorstands über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das schriftliche Verfahren kann auch unter Einbeziehung moderner Kommunikationsmittel geschehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder auf Sitzungen gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstands der Ev. Christuskirchengemeinde Darmstadt-Eberstadt und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als kirchlicher Stiftungsaufsicht.
- (5) Über Sitzungen und Umlaufbeschlüsse sind vom Vorsitzenden Niederschriften zu erstellen und dem Kirchenvorstand zu übermitteln.

§ 7 Treuhandverwaltung

- (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsrates und wickelt die Maßnahmen ab.
- (2) Der Kirchenvorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. In Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Für die Treuhandverwaltung gelten die Vorschriften der kirchlichen Haushaltsordnung sinngemäß.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der jeweils geltenden Stiftungsgesetze.

§ 9 Umwandlung, Aufhebung oder Zusammenlegung

Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

§ 10 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.